



Wie Stifter ihr Vermögen wieder in den Griff bekommen (1/3)

Premium trend/BeilageAusgabe 34/2016 | Seite 12, 13, 14 | 26. August 2016
Auflage: 45.600 | Reichweite: 198.000

CMS



VON THOMAS MARTINEK

Wie Stifter ihr Vermögen wieder in den Griff bekommen

Mit einer neuen Lösung kann der Einfluss auf eine Privatstiftung zurückgewonnen werden. Durch **SUBSTIFTUNGEN** können Stifter und Nachfahren wieder über den eingebrachten Besitz verfügen.

Viele Gründer von Privatstiftungen bereuen heute aufs Bitterste ihren Schritt. Zwar wurden sie von ihren Anwälten bei der Stiftungsgründung wohlweislich darauf hingewiesen, dass sie jetzt eigentlich ihr Vermögen verlieren. Und dass auch der Einfluss darauf, was damit geschieht, nicht mehr bei ihnen, sondern beim Stiftungsvorstand liegt. Aber die Gier ist bekanntlich ein Hund und die Steuervorteile, die es beim Inkrafttreten des Privatstiftungsgesetzes 1993 noch gab, waren beachtlich. Damals konnte man sich in der Stiftungsurkunde auch noch weitgehende Einfluss- und Kontrollrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand vorbehalten. Wenn der Stiftungsvorstand nicht den Wünschen des Stifters gemäß agierte, dann wurde er einfach abgesetzt.

Aber heute ist alles anders. Vierzehnmal wurde das Privatstiftungsgesetz bereits geändert. Der große Steuervorteil ist weg. Und die Möglichkeit der freien Abberufung des Stiftungsvorstandes hat der Oberste Gerichtshof auch gekippt. Rechtsanwalt und Stiftungsexperte Johannes Reich-Rohrwig: „Viele Stifter haben den Verlust von Einfluss und Kontrolle über die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens entweder nicht realisiert oder falsch eingeschätzt,

weil sie nicht erwartet haben, dass die spätere Rechtsprechung die Rechte der Stifter und Begünstigten so stark einschränken würde.“ Doch der Stiftungsexperte hat Möglichkeiten und Wege gefunden, um das Vermögen in der Stiftung wieder besser in den Griff zu bekommen.

EINFLUSSREICH. „Der Stiftungsvorstand steht im Spannungsfeld von familiären Interessen und niedergeschriebenem Stifterwillen“, analysiert Anwältin Katharina Müller. Das führt oft zu Konflikten mit Begünstigten. Der Vorstand der Stiftung entscheidet beispielsweise, ob der Sohn oder die Tochter des Gründers eines in eine Stiftung eingebrachten Unternehmens mit einem guten Posten dort bedacht wird. Er entscheidet, ob das Schloss, das Feriendomizil am Meer oder der Jagdsitz auch von den begünstigten Nachfahren des Stifters benutzt werden dürfen.

Wenn man all das vermeiden will, wäre die radikalste Lösung die Widerrufung der Privatstiftung. Das geht aber nur, wenn diese Möglichkeit in der Stiftungsurkunde festgeschrieben ist. Darüber hinaus kann diese Variante auch sehr teuer sein. Bei Wertpapiervermögen muss der Wertzuwachs seit Einbringung in die Stiftung

FOTOS: SHUTTERSTOCK, MICHAEL RAUSCH - SCHOTT



Wie Stifter ihr Vermögen wieder in den Griff bekommen (2/3)

Premium trend/BeilageAusgabe 34/2016 | Seite 12, 13, 14 | 26. August 2016
Auflage: 45.600 | Reichweite: 198.000

CMS



nachversteuert werden. Bei Unternehmen muss der Wert ermittelt werden. Denn diese Differenz zu dem einbezahlten Grundkapital unterliegt dann ebenfalls der Nachbesteuerung.

Stiftungsexperte Reich-Rohrwig empfiehlt deshalb eine andere Lösung: „die Gründung von Substiftungen. Dabei bringt die bisherige Haupt- oder Mutterstiftung entweder ihr ganzes oder wesentliche Teile des Vermögens in eine oder mehrere Substiftungen ein. In diesen werden dann die derzeitigen Begünstigten als Mitstifter aufgenommen und es werden ihnen Einfluss- und Kontrollrechte eingeräumt. Auf diese Weise

„Viele Stifter haben den Verlust von Einfluss und Kontrolle über die Verwaltung ihres Vermögens falsch eingeschätzt.“

JOHANNES REICH-ROHRWIG,
CMS REICH-ROHRWIG HAINZ

lässt sich eine Teilung des Stiftungsvermögens und der Einflussphären erreichen.“

Ein konkretes Beispiel dazu: Sohn Nummer eins wird Mitstifter in der Substiftung eins, an die zum Beispiel die Firmenbeteiligungen der Hauptstiftung übertragen werden. Sohn Nummer zwei erhält eine gleichartige Position in Substiftung zwei, an die das Immobilien- oder Wertpapiervermögen übertragen wird. Auf diese Weise lässt sich eine Trennung der Vermögens- und Mitbestimmungsrechte erreichen. Auch Streitigkeiten zwischen den Nachfolgern kann so vorgebeugt werden, vorausgesetzt natürlich, ►



Wie Stifter ihr Vermögen wieder in den Griff bekommen (3/3)

Premium trend/BeilageAusgabe 34/2016 | Seite 12, 13, 14 | 26. August 2016
Auflage: 45.600 | Reichweite: 198.000

CMS

TREND
RECHTS-
ANWALTSGUIDE
↓
STEUERRECHT



„Der Stiftungsvorstand steht im Spannungsfeld von familiären Interessen und niedergeschriebenem Stifterwillen.“

KATHARINA MÜLLER,
MÜLLER PARTNER RECHTSANWÄLTE

► die Aufteilung in die Substiftungen erfolgt in gegenseitigem familiären Einverständnis.

ZULÄSSIGKEIT. Die Gründung von Substiftungen, um wieder mehr Einfluss auf das Stiftungsvermögen zu bekommen, klingt prinzipiell ja recht einfach. Es stellt sich nur die Frage: Ist sie auch zulässig?

Der Oberste Gerichtshof hat dazu jüngst ein Urteil gefällt und hält darin sinngemäß fest: Eine Privatstiftung darf Substiftungen gründen, wenn das in ihrem Stiftungszweck gedeckt ist. Der Stifter kann diesen aber jederzeit ändern, um die Gründung von Substiftungen zu ermöglichen. Auch die Vermögensübertragung in Substiftungen

ist zulässig. Dabei darf sogar so viel an Vermögen übertragen werden, dass in der ursprünglichen Mutterstiftung kaum Kapital mehr vorhanden ist. Diese kann sogar so weit „ausgehöhlt“ werden, dass gerade noch jener notwendige Betrag übrig bleibt, der noch für eine Liquidation anfällt.

Der gestiegenen Steuerbelastung können Stifter dadurch freilich nicht entgehen. Aber der Zugriff auf das Vermögen wird so wieder zurückerlangt. Reich-Rohrwig: „Es empfiehlt sich daher für jeden, der die Einflussmöglichkeit auf das Vermögen durch Substiftungen im familiären Umfeld belassen will, den Stiftungszweck noch zu Lebzeiten des Stifters entsprechend zu ändern.“

Hilfreiches für Stifter

Wo man sich **INFORMATIONEN** bei Fragen zu Privatstiftungen holen kann.

→ Die Kanzlei Müller Partner Rechtsanwälte veranstaltet eine Informationsreihe unter dem Namen **MP Stiftungsfrühstück**. An vier Terminen werden dabei die Themen „Ausstieg aus der Stiftung“, „Streit in der Stiftung“, „Neuerungen im Stiftungsrecht“ und „Der Stiftungsprüfer - Aufgaben und Verantwortung“ behandelt. Termine unter www.mplaw.at.

Die Änderungen nach der letzten Steuerreform werden

in dem Seminar **Besteuerung der Privatstiftung** am 11. Oktober 2016 in der Akademie der Wirtschaftstreuhänder behandelt.

Beim Linde Verlag ist vor Kurzem die aktualisierte Auflage des Buchs von Ernst Marschner „**Optimierung der Familienstiftung - aus Sicht der Begünstigten**“ erschienen. Die Rolle des Stiftungsvorstandes wird in dem bei Manz erschienenen Werk von Michael Müller „**Die Handlungsautonomie des**

Stiftungsvorstands“ ausführlich behandelt.

Nach der weiteren Verschlechterung der Besteuerung von Privatstiftungen wird oft eine Verlagerung der Privatstiftung nach Liechtenstein in Betracht gezogen. Einen Vergleich der Besteuerung von Privatstiftungen in diesen beiden Ländern liefert das bei Linde erschienene Buch von Harald Moshhammer „**Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen**“.

FOTO: WOMAN/SUSANNE STEMMER